



Masern

- Meldung durch die Personensorgeberechtigten an die Einrichtung mit dem Namen des Kindes.

Übertragung:

- Die Erreger werden durch Tröpfcheninfektion übertragen und über Mund- und Augenschleimhäute aufgenommen.

Inkubationszeit:

- 10-21 Tage

Symptome:

- Fieber, Schnupfen, Husten und rote Augen.
- Nach zwei Tagen sinkt das Fieber und wenig später steigt es wieder auf 39°-41°.
- Mit dem Wiederanstieg des Fiebers tritt ein Hautausschlag auf. Dieser beginnt hinter den Ohren, breitet sich dann auf Gesicht und den Körper und dann auf Arme und Beine aus.
- Die roten Flecken des Ausschlags beginnen klein und fließen dann als große rote Flecken zusammen.

Hygienemaßnahmen:

- Keine

Meldepflicht:

- Beim Auftreten dieser Erkrankung oder eines Erkrankungsverdachts ist die Gemeinschaftseinrichtung nach § 34 IfSG verpflichtet, das Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen.

Besuch der Gemeinschaftseinrichtung:

- 5 Tage nach Auftreten des Ausschlags dürfen Erkrankte die Einrichtung frühestens wieder besuchen.
- Kontaktpersonen, mit entsprechendem Impf-/Immunschutz oder die, die diese Krankheit schon selbst durchlebt haben, dürfen die Einrichtung besuchen.
- Kontaktpersonen OHNE Schutz dürfen die Einrichtung 14 Tage lang NICHT besuchen oder dort tätig sein.
 - Sollte der Verdacht aufgehoben werden, benötigen wir eine Bescheinigung vom Arzt, damit ausgeschlossene Kontaktpersonen wieder zugelassen werden können.